

Sicher vererben

Das Erbrecht sieht für nahe Angehörige sowohl ein gesetzliches Erbrecht als auch ein Pflichtteilsrecht vor. Eine besondere, erhebliche Tragweite erhält der gesetzliche Pflichtteil, wenn ein Unternehmen zum Nachlass gehört.

Das gesetzliche Pflichtteilsrecht soll der allernächsten Familie und insbesondere den Kindern eine Mindestteilhabe am Nachlass sichern. Das gefällt aber nicht jedem Erblasser. Nicht erst nach der vierten Hochzeit und großer Kinderschar entsteht bei so manchem der dringende Wunsch, die Pflichtteile einzelner Familienmitglieder zu minimieren.

Eine besondere, erhebliche Tragweite erhält der gesetzliche Pflichtteil aufgrund der Gegenstandswerte, sobald ein Unternehmen zum Nachlass gehört. Pflichtteilsansprüche können es hier in letzter Konsequenz sogar notwendig machen, andere Vermögenswerte wie Immobilien oder sogar Unternehmensanteile zu verkaufen. Dieses Risiko können Unternehmer durch eine zukunftsorientierte Gestaltung minimieren. Sie brauchen dafür eine rechtlich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Strategie.

Neben anderen Strategien zu Minimierung von Pflichtteilsansprüchen wie Schenkungen zu Lebzeiten, geschickte Wahl des Güterstandes, Erwerb ausländischer Immobilien oder von anderem Vermögen im Ausland können unter bestimmten Voraussetzungen auch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen zu einer Minimierung der Pflichtteilsansprüche führen.

DIE ANWACHSUNG ALS GESTALTUNGSMODELL

Das Schicksal einer Firma nach dem Tod eines Gesellschafters richtet sich nach dem Gesellschaftstyp. Je nach Gesellschaftsform und getroffenen Gestaltungen fallen Anteile in den Nachlass oder werden durch Anwachsung den verbleibenden Gesellschaftern zugerechnet.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Abfindung seiner Erben, die nicht in die Gesellschaftstellung einrücken, die die Basis der Berechnung für die Höhe des Pflichtteilsanspruches darstellt, kann grundsätzlich im Gesellschaftsver-

trag geregelt werden. Steht das Ziel der Pflichtteilsvermeidung im Vordergrund, bieten sich unter anderem Fortsetzungsklauseln mit Abfindungsausschluss an. Beim Tod eines Gesellschafters scheidet dieser aus der Gesellschaft aus.

AUSSCHLUSS DER ABFINDUNG

Sein Anteil wird unter den übrigen Gesellschaftern aufgeteilt – er wächst diesen an. Die Gesellschaftsanteile fallen somit nicht in den Nachlass. Durch den gesellschaftsvertraglich vereinbarten

Ausschluss der Abfindung erhalten die Erben hierfür keine Entschädigung. Ein Pflichtteilsanspruch besteht im Hinblick auf die Gesellschaftsanteile nicht.

Hat der Erblasser die Gesellschaftsanteile jedoch verschenkt, so würde dem Pflichtteilsberechtigten ein sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch helfen. Dieser entspricht dem Betrag, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn ein verschenkter Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Wobei die Schenkung jedoch mit einem umso niedrigeren Wert angesetzt wird, je länger sie vor dem

Tod erfolgt ist. Liegt sie zehn Jahre oder länger zurück, wird sie gar nicht mehr berücksichtigt.

Es ist allerdings nicht immer klar, ob eine Verfügung des Erblassers als eine Schenkung in diesem Sinne zu qualifizieren ist. Die Frage stellt sich insbesondere bei Klauseln in Verträgen, die eine Anwachsung eines Geschäftsanteils bei überlebenden Gesellschaftern ohne Abfindung der Erben des verstorbenen Gesellschafters vorsehen.

Nach fast 40 Jahren liegt eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu einem Abfindungsausschluss in Kombination mit einer Fortsetzungsklausel vor, die für die zukünftige pflichtteilsrechtliche Behandlung entsprechender Sachverhalte wegweisend sein wird (BGH, Urteil vom 3.6.2020 – IV ZR 16/19). Zwar stellte der BGH im konkreten Fall fest, dass Pflichtteilser-



»Sie brauchen eine rechtlich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Strategie.«

Claudia Riesner,
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Erbrecht, ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

gänzungsansprüche wegen einer Schenkung bestehen. Seine bisherige Rechtsprechung, wonach entsprechende Gestaltungen grundsätzlich keine Schenkung darstellen, hat der BGH jedoch erneut bestätigt. Entscheidend waren letztlich die Umstände des Einzelfalls.

Keine Schenkung an die verbleibenden Gesellschafter soll nach dem BGH-Urteil vorliegen, wenn der Abfindungsanspruch vor dem Hintergrund erfolgt, dem Erhalt des Unternehmens zu dienen. Im konkreten Fall, über den der BGH zu entscheiden hatte, blieb nach dem Erbfall jedoch kein »schützenswertes« Unternehmen zurück, sondern nur eine privat genutzte Immobilie, die in Rechtsform einer Gesellschaft gehalten wurde.

Das Gericht ging mithin im Urteilsfall davon aus, dass es den Ehegatten vornehmlich darum ging, sich gegenseitig abfindungsfreies Vermögen zukommen zu lassen und den Sohn aus erster Ehe vom Vermögen des Erblassers auszuschließen. Für rein vermögensverwaltende Gesellschaften scheidet diese Gestaltung folglich aus.

ABFINDUNGSKLAUSELN SICHER FORMULIEREN

Für die gesellschaftsrechtliche Praxis sollte darauf geachtet werden, Abfindungsausschlussklauseln rechtlich unantastbar zu formulieren. Dabei spielen auch hohe Altersunterschiede zwischen den Gesellschaftern eine Rolle. Der Chance, mit dem Tod eines Mitgesellschafters seinen Anteil ohne Gegenleistung zu erwerben, steht das Risiko gegenüber, bei eigenem Erstversterben seinen Anteil ohne Kompensation für den Nachlass zu verlieren. Bei etwa gleicher Verteilung der Chancen und Risiken liegt in diesem Wagnis die Entgeltlichkeit, sodass keine Schenkung vorliegt. Jedoch können hohe Altersunterschiede der Gesellschafter eine andere Risikobewertung zulassen, was wiederum für eine Schenkung sprechen würde.

Die Gründung einer Personengesellschaft, bei Vereinbarung eines für alle Gesellschafter geltenden Abfindungsausschlusses auf den Todesfall, oder die Ergänzung eines bestehenden Gesellschaftsvertrags um einen solchen, kann damit ein wirksames Instrument zur Pflichtteilsreduzierung sein. In jedem Fall geht mit entsprechenden Gestaltungen eine erhebliche Erschwerung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen einher. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

☎ 040 63305-8910
☎ 040 63305-98920
@ claudia.riesner@
adsr-recht.de
🌐 www.adsr-recht.de

ADSR
Was zählt, ist Ihr Recht.